

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 4. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2025)

zum Thema:

**Polizeiliche Schmerzgriffe - Auswertung und Folgen des Verwaltungsgerichts-
urteils zum Protest der „Letzten Generation“**

und **Antwort** vom 13. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22800

vom 4. Juni 2025

über Polizeiliche Schmerzgriffe - Auswertung und Folgen des Verwaltungsgerichtsurteils zum Protest der „Letzten Generation“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche derzeit für die Ausbildung gültigen Lehrunterlagen der Polizei Berlin befassen sich mit Transport-, Kontroll-, Fixierungs- oder Nervendrucktechniken, wie sie beim Auflösen von Straßenblockaden bei Versammlungen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs eingesetzt werden? (Bitte alle Dokumente abschließend benennen.)

Zu 1.:

Techniken im Sinne der Fragestellung sind Bestandteil der Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining“ im Handbuch „Einsatztraining“. Der methodische und didaktische Aufbau der themenbezogenen Aus- und Fortbildungsformate ist Bestandteil entsprechender Stoffverteilungspläne und Stundenbilder.

2. Zu welchem Datum wurden diese Richtlinien zuletzt überarbeitet und findet eine turnusmäßige Überarbeitung statt und wenn ja, in welcher Form?

Zu 2.:

Die Konzeption „Abwehr- und Zugriffstraining“ hat den Stand September 2024. Alle Inhalte der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin unterliegen einem ständigen und anlassunabhängigen Evaluations- und ggf. Anpassungsprozess.

3. Zu welchem Ergebnis kommt der Senat bei der Auswertung des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. März 2025 (VG 1 K 281/23) bezüglich des polizeilichen Einsatzes von Nervendrucktechniken und Schmerzgriffen bei einer Straßenblockade am 20. April 2023 auf der Straße des 17. Juni?
4. Enthält das Urteil nach Ansicht des Senats über den konkreten Einzelsachverhalt hinausgehende Bedeutung für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form von Transport-, Kontroll-, Fixierungs- oder Nervendrucktechniken beim Auflösen von Straßenblockaden in ähnlich gelagerten Situationen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, inwiefern und inwieweit hat das Auswirkungen auf die Weisungslage von Einsatzkräften?

Zu 3. und 4.:

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs bedarf immer einer Einzelfallprüfung. Das Verwaltungsgericht Berlin stellt in seiner genannten Entscheidung ausdrücklich fest, dass sogenannte Schmerzgriffe, also der Einsatz von Nervendrucktechniken, grundsätzlich zulässige Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung eines Verwaltungsakts darstellen.

Diese Maßnahmen können nach Auffassung des Gerichts insbesondere auch zur Verbringung ehemaliger Versammlungsteilnehmender von der Fahrbahn einer Straße zur Auflösung einer Blockade notwendig und verhältnismäßig sein, wenn andere mildere Mittel zur Durchsetzung des Platzverweises nicht zur Verfügung stehen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Gegen die Entscheidung hat die Polizei Berlin Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt.

5. Hat die Polizei das Urteil zum Anlass genommen, Lehrunterlagen bzw. Ausbildungsinhalte für unter 1. genannte Transport-, Kontroll-, Fixierungs- oder Nervendrucktechniken zu ändern oder ist eine entsprechende Änderung geplant? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? Wenn ja, inwiefern, wann und in welcher Form?
6. Wurde das unter 3. Genannte Urteil und seine zentralen Regelungsgehalte den bei Versammlungslagen eingesetzten Polizeidienstkräften bekannt gemacht? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 5. und 6.:

Nein. Zu den Gründen wird auf die Antwort zu 3. und 4. verwiesen.

Berlin, den 13. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport